



Stiftungssatzung

Niedersächsische Kinderturnstiftung

Maschstr. 18
30169 Hannover

Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Satzung der „Niedersächsischen Kinderturnstiftung“

Präambel

Bewegung ist als Grundbedürfnis unserer Kinder unerlässlich für ihre gesamte Persönlichkeitsentwicklung. Die Bewegungsförderung für Kinder, wie z. B. das Kinderturnen schafft in einer immer bewegungsärmeren Umwelt Möglichkeiten, vielfältige Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrungen zu sammeln.

Vom Familien-Kind-Turnen über das Kleinkinderturnen, die Gesundheitsförderung für Kinder durch Bewegung bis hin zum eigentlichen Kinderturnen stehen die motorische Grundlagenbildung sowie das damit verbundene Gesundheits- und Bildungsverständnis als zentrale Aspekte im Mittelpunkt.

Über das Mitmachen gestalten, leben und erleben die Kinder Gemeinschaft und erlangen Sozialkompetenzen. Darüber hinaus erfahren sie beim Üben welche Grenzen ihnen der Körper setzt und lernen gleichzeitig etwas zu leisten und sich mit anderen zu vergleichen. Am Ende steht dann das „Können“, das zum Aufbau eines positiven Selbstkonzepts der Kinder beiträgt.

Zur Verwirklichung all dieser Aspekte möchte die „Niedersächsische Kinderturnstiftung“ einen Beitrag leisten und so das Kinderturnen als „Kinderstube des Sports“ weiter stärken.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Niedersächsische Kinderturnstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz der Stiftung ist Hannover.

§ 2 Stifter

Stifter ist der Niedersächsische Turner-Bund e.V. (NTB), Hannover.

§ 3 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bewegung von Kindern, insbesondere des Familien-Kind-Turnens, des Kleinkinderturnens, der Gesundheitsförderung für Kinder durch Bewegung und des Kinderturnens (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung).
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Vorhaben, die zum Ziele haben, Bewegungsförderung für Kinder als motorische Grundlagenbildung weiterzuentwickeln und zu verbreiten;
 2. die Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungsmöglichkeiten für Fachpersonal sowie Maßnahmen zur Eltern- und Familienförderung;
 3. die Begleitung der Maßnahmen durch die Niedersächsische Kinderturnstiftung.
- (5) Je nach Entwicklung des Stiftungsvermögens und der zur Verfügung stehenden Projektmittel kann sich die Stiftung auch der Initiierung und Realisierung eigener Projekte widmen, die zur Bewältigung von Fragestellungen und Problemen rund um das Thema Bewegungsförderung für Kinder beitragen.
- (6) Die Antragstellung an die Stiftung regelt die „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen“ der „Niedersächsischen Kinderturnstiftung“. Antragsteller können der Niedersächsische Turner-Bund, seine angeschlossenen Untergliederungen, die Niedersächsische Turnerjugend und die NTB-Mitgliedsvereine sein. Öffentlich rechtliche Organisationen können Anträge in Kooperation mit ebd. stellen.
- (7) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung stehen.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus einem Vermögen von 50.000,-- Euro.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden.

- (4) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand für den Stiftungszweck ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstands sicher und verzinslich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig; weitere Weisungen werden in den Anlage-richtlinien der Niedersächsischen Kinderturnstiftung geregelt. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichts-behörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

§ 5 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Mitglieder sind
- a) eine Person die zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied des Präsidiums des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. ist;
 - b) eine durch Beschluss des Vorstands der Niedersächsischen Turnerjugend benannte Person;
 - c) ein Vertreter eines Stiftungspartners.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt.

Wiederbestellung ist zulässig.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall

- a) durch Abberufung durch das Kuratorium,
- b) nach Ablauf von vier Jahren,
- c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Die Bestellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers ist nur bei entsprechender Vermögensausstattung möglich.

- (4) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch Dritte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefon- bzw. Internetkonferenzen ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Kopien der Sitzungsniederschriften.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der/die Präsident/in des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. und ein vom Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes der Niedersächsischen Turnerjugend sind Mitglieder des Kuratoriums. Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. bestellt.

Bei der Auswahl ist darauf zu achten, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes relevanten Themenfelder Politik, Wirtschaft und Sport im Sinne des Stiftungszweckes zu berücksichtigen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich oder gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Präsidium des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.,
 - c) nach Ablauf von vier Jahren.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds bestellt das Präsidium des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger, es sei denn es handelt sich um das vom Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend bestimmte Kuratoriumsmitglied, das auch wieder vom Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des § 10 Abs. 2 Buchstaben c) im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 9 – mit Ausnahme von § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 3 Satz 1 – entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 12 Schirmherrschaft

Das Kuratorium kann einer Person, die aufgrund ihres Ansehens und ihrer Stellung in der Gesellschaft geeignet ist, die Niedersächsische Kinderturnstiftung zu repräsentieren und im Sinne des Stiftungszwecks für die Niedersächsische Kinderturnstiftung zu wirken, die Schirmherrschaft über die Niedersächsische Kinderturnstiftung andienen. Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Andienung der Schirmherrschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 13 Stiftungsbeirat

Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat berufen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden auf vier Jahre vom Kuratorium ernannt und können unbegrenzt wieder berufen werden. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann ohne Angabe von Gründen sein Amt aufgeben oder vom Kuratorium abberufen werden. Über die Anzahl der Stiftungsbeiratsmitglieder entscheidet das Kuratorium.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Die Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist im Falle der Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stiftungsorgane.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Niedersächsischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hannover, 03. Juni 2013

Niedersächsischer Turner-Bund e.V.

Heiner Bartling
Präsident

Wilfried Baxmann
Vizepräsident Finanzen,
Verwaltung und Marketing